

Die Krankenkasse zahlt bei Erkrankung des Kindes Kinderpflege-Krankengeld, wenn ein berufstätiger Elternteil die Betreuung oder Pflege übernehmen muss unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Elternteil, der Kinderpflege-Krankengeld in Anspruch nimmt, muss einen Anspruch auf Krankengeld haben.
- Versicherteneigenschaft des Kindes "Familierversicherung" genügt.
- Das Kind lebt im Haushalt des Versicherten.
- Das Kind hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist behindert (ohne Altersbegrenzung).
- Aufgrund ärztlichen Zeugnisses sind eine Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des Kindes und damit ein Fernbleiben von der Arbeit erforderlich.
- Keine andere im Haushalt lebende Person kann zur Pflege, Betreuung und Beaufsichtigung anwesend sein.
- Aus medizinischen und/oder behinderungsbedingten Gründen ist eine Beaufsichtigung/Betreuung des erkrankten Kindes durch das berufstätige Elternteil zwingend notwendig.
- Es besteht kein Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber auf bezahlte Freistellung.
- Verdienstausschluss ist gegeben.

Kinderpflege-Krankengeld gibt es allerdings grundsätzlich nicht, solange ein Anspruch auf bezahlte Freistellung gegenüber dem Arbeitgeber besteht. Zuständig ist die Krankenkasse des Elternteils, der diese Leistung in Anspruch nimmt. Die Anzahl der möglichen Freistellungstage bezieht sich jeweils auf ein Kalenderjahr.

Beantragung

Zur Auszahlung des Kinderpflege-Krankengelds sind folgende Bescheinigungen notwendig:

- Die ärztliche Bescheinigung, dass aufgrund von Betreuung, Beaufsichtigung oder Pflege des Kindes ein Erscheinen am Arbeitsplatz nicht möglich ist. Diese Bescheinigung geht an die Krankenkasse und an den Arbeitgeber.
- Die Bescheinigung des Arbeitgebers, dass der betreuende Elternteil zwar von der Arbeit freigestellt wird, aber für diese Zeit kein Gehalt erhält. Diese Bescheinigung geht an die Krankenkasse. Die Krankenkassen halten auch Formulare für diese Bestätigung vor.

Höhe

- Die Berechnung des Kinderpflege-Krankengelds erfolgt ähnlich wie beim Krankengeld. Es beträgt i.d.R., bis zu einem gesetzlich festgelegten Höchstbetrag, 90 Prozent des während der Freistellung ausgefallenen Nettoverdienstes.

Dauer

Kinderpflege-Krankengeld gibt es pro Kalenderjahr:

- für erwerbstätige und versicherte Eltern pro Elternteil längstens 10 Arbeitstage pro Kind, insgesamt bei mehreren Kindern (unter 12 Jahren bzw. mit Behinderung) aber nicht mehr als 25 Arbeitstage je Elternteil für alle Kinder.
- für alleinerziehende Versicherte längstens 20 Arbeitstage pro Kind, insgesamt aber nicht mehr als 50 Arbeitstage für alle Kinder

Kinderpflege-Krankengeld wird für **Arbeitstage** gewährt, d.h. für Tage, an denen der Versicherte ohne die Verhinderung durch die Krankheit seines Kindes gearbeitet hätte.

Besonderheit bei Betreuung und Pflege schwerstkranker Kinder

Die oben genannte maximale Dauer der Zahlung von Kinderpflege-Krankengeld wird bei Betreuung und Pflege schwerstkranker Kinder aufgehoben.

Voraussetzungen

- Schwerste unheilbare Erkrankung des Kindes laut ärztlichem Zeugnis, das heißt: Die Krankheit hat ein sich zunehmend verschlimmerndes weit fortgeschrittenes Stadium erreicht, eine palliativmedizinische Behandlung ist notwendig bzw. von einem Elternteil erwünscht und die Lebenserwartung ist auf Wochen bzw. wenige Monate begrenzt.

- **und**

das Kind ist gesetzlich krankenversichert

- und**

- das Kind hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet

- oder**

ist behindert und auf andere Hilfe angewiesen.

Unter diesen Voraussetzungen hat ein Elternteil Anspruch auf

- Kinderpflege-Krankengeld für die gesamte Dauer der Pflege sowie
- Anspruch gegen den Arbeitgeber auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung. Dieser Anspruch gilt auch für Arbeitnehmer, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

Beginn

Der Anspruch auf Kinderpflege-Krankengeld beginnt mit dem ersten Tag des Fernbleibens von der Arbeit. Der Versicherte kann wählen, an welchen Tagen er zur Betreuung des Kindes der Arbeit fernbleiben will.

Rechtliche Grundlagen

Nach geltendem Recht wird unterschieden wird zwischen

- bezahlter Freistellung nach § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und
- unbezahlter Freistellung nach § 45 des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V).

"Bezahlt" und "unbezahlt" bezieht sich hierbei auf die Fortzahlung des Arbeitsentgelts durch das beschäftigende Unternehmen.

Die Regelung im Krankenversicherungsrecht war, nach der ein Elternteil nur dann einen Rechtsanspruch auf Freistellung von der Arbeit und auf Zahlung eines Kinderpflege Krankengeldes hatte, wenn das erkrankte Kind noch keine zwölf Jahre alt war (§ 45 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – SGB V alte Fassung). Die Bundesregierung hat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens SGB IX die Altersbeschränkung für behinderte Kinder aufgehoben. Ab dem 1. Juli 2001 besteht ein Anspruch auf Arbeitsfreistellung und Krankengeld auch über das zwölfte Lebensjahr des Kindes hinaus, wenn das erkrankte Kind behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Die Leistung kann auch noch über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Behinderung kann in der Regel durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachgewiesen werden. Zusätzlich sollte nach Vollendung des zwölften Lebensjahres eine ärztliche Bescheinigung über die Hilfsbedürftigkeit des erkrankten Kindes vorgelegt werden, wenn dies von der Krankenkasse gefordert wird. Auf Hilfe angewiesen ist ein Kind, wenn bei seiner Lebensführung Hilfe erforderlich wird, zum Beispiel bei der Ernährung, Körperpflege oder seelischen Betreuung. Es muss keine Pflegebedürftigkeit im Sinne der Pflegeversicherung vorliegen.

Bezahlte Freistellung nach § 616 BGB (Bürgerlichen Gesetzbuch)

Nach § 616 BGB besteht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein Anspruch auf bezahlte Freistellung - also unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts -, wenn jemand "durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden" (§ 616) für unerhebliche Zeit an der Arbeit verhindert ist.

Zu den "in seiner Person liegenden" Gründen ohne eigenes Verschulden zählt grundsätzlich auch die Pflege eines kranken Kindes, wenn keine andere Betreuungsmöglichkeit besteht.

Dieser Anspruch auf bezahlte Freistellung zur Pflege eines kranken Kindes ist jedoch häufig durch eine tarifvertragliche oder arbeitsvertragliche Regelung ausgeschlossen.

Unbezahlte Freistellung und Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V

Falls der Anspruch auf bezahlte Freistellung arbeits- oder tarifvertraglich ausgeschlossen oder bereits ausgeschöpft ist, besteht ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung nach § 45 SGB V.

Hinweis: Dieser Text dient lediglich der allgemeinen Information und erhebt nicht den Anspruch einer Rechtsberatung.